



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	230-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.500
Eingereicht am:	09.09.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) (Sprecher/in) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Clauss (Biel/Bienne, SP) Hiltpold (Thun, GRÜNE) Rappa (Burgdorf, Die Mitte) Esseiva (Bern, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	192/2026 vom 25. Februar 2026
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Annahme als Postulat

Registrierungs- und Chip-Pflicht für Katzen

Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen vor, um folgende Ziele zu erreichen:

1. Der Vollzug der Bundesgesetzgebung im Zusammenhang mit der übermässigen Vermehrung von Hauskatzen wird vereinfacht.
2. Für Hauskatzen wird eine Registrierungs- und Chip-Pflicht eingeführt.
3. Der Regierungsrat strebt eine einheitliche Regelung mit anderen Kantonen an, die eine Pflicht gemäss Ziffer 2 kennen oder einführen.

Begründung:

In der Schweiz und auch im Kanton Bern leben sehr viele Katzen.¹ Die genaue Zahl ist nicht bekannt, zumal Katzen – im Unterschied zu Hunden – nicht registriert werden müssen. Wer eine Katze als Haustier hält, zieht daraus oft Freude und angenehme tierische Gesellschaft. Katzen wiederum können bei artgerechter Haltung bestens mit Menschen zusammenleben.

¹ Im SRF-Podcast «Treffpunkt» vom 8. August 2024 (<https://www.srf.ch/audio/treffpunkt/zu-viele-katzen-in-der-schweiz-was-dagegen-ge-tan-wer-den-kann?id=d3ae6d47-2ff3-4af4-8596-b6d71bcde31e>) wird die Zahl 1,9 Mio. genannt, wovon wohl 300 000 verwildert oder verwahrlost seien. Der Verband für Heimtiernahrung (VHN) nennt die Zahl 1,52 Mio., wobei verwilderte Katzen in dieser Zahl wohl nicht enthalten sind.

Die grosse Anzahl Katzen bringt indes auch Probleme mit sich. Dazu zählt der Rückgang der Biodiversität infolge Dezimierung von Wildtieren durch Katzen, Konflikte wegen bzw. mit streunenden Katzen und die genetische Vermischung von Haus- und Wildkatzen.

Weitere Probleme ergeben sich daraus, dass Katzen bislang nicht registriert werden müssen und somit keiner Halterin und keinem Halter zugeordnet werden können: Entlaufene oder verletzte Katzen können nicht zu ihrem Menschen zurückgebracht werden. Katzen können zudem ohne Folge für die Halterin oder den Halter ausgesetzt werden. Diese Tiere können verwahrlosen und in der Folge unnötig leiden. Sind sie nicht kastriert, können sie sich zudem unkontrolliert vermehren, was die oben erwähnten Probleme verstärkt. Für Tierschutzorganisationen sind Katzenkastrationsaktionen schwierig durchzuführen, wenn nicht klar ist, ob die Tiere eine Halterin bzw. einen Halter haben und, wenn ja, ob diese Person mit der Kastration einverstanden ist.

Die Folgen der aufgeführten Probleme tragen meist die Allgemeinheit und die betroffenen Tiere. Anders als bei Hunden gibt es zudem keine Katzensteuer. Dieser Vorstoss bezweckt, den Problemen infolge der grossen Katzenzahl und infolge der fehlenden Möglichkeit, die Halterin oder den Halter ausfindig zu machen, entgegenzuwirken. Insbesondere sollen zu diesem Zweck die Halterinnen und Halter mit einem verhältnismässigen und administrativ bewältigbaren Eingriff stärker in die Verantwortung genommen werden.²

Dieser Eingriff ist die Einführung einer kantonalen Registrierungs- und Chip-Pflicht für Hauskatzen, wie sie bei Hunden bereits gilt und sich bewährt hat. Beim Chippen wird ein Mikrochip durch eine tierärztliche Fachperson in die Schulter implantiert. Auf dem Mikrochip ist u. a. eine Nummer gespeichert, die in einer Datenbank auf die Halterin oder den Halter registriert wird. Das Implantieren des Chips bringt auch den Vorteil mit sich, dass die Katze tierärztlich untersucht wird. Das Chippen einer Katze kostet ungefähr 120 Franken. Tierarztpraxen sollen die Halterinnen und Halter nicht gechippter Katzen auf die Pflicht aufmerksam machen. Mit Anis³ existiert bereits eine nationale Datenbank zur Registrierung sämtlicher Heimtiere mit Ausnahme von Hunden.

Die Einhaltung der Registrierungs- und Chip-Pflicht soll von der noch festzulegenden zuständigen Behörde nicht systematisch kontrolliert werden. Vielmehr soll das Fehlen eines Chips und damit einer Registrierung Konsequenzen in Bezug auf die Behandlung der Katze durch Dritte haben, die der Lösung obiger Probleme dienen. Zum Beispiel:

Katzen, die nicht gechippt sind und deren Halterin oder Halter nicht unmittelbar auszumachen ist,

- dürfen von geeigneten Behörden und von vom AVET dazu ermächtigten Tierschutzorganisationen ohne Wartefrist kastriert werden;
- dürfen, wenn sie verletzt sind, von geeigneten Behörden (z. B. KAPO, Wildhut) und von vom AVET dazu ermächtigten Tierschutzorganisationen eingefangen und zu einer tierärztlichen Fachperson in Behandlung gegeben werden; möchte die Halterin bzw. der Halter die Katze zurückhaben, muss er bzw. sie mindestens für jene Kosten, die entstanden sind, weil die Katze nicht registriert war, sowie für allfällige Tierarztkosten aufkommen;
- gehen, allenfalls nach einer Wartefrist, ins Eigentum des Kantons oder der Gemeinde, wo sie sich vorwiegend aufhalten, über.

Dass nicht registrierte Katzen zur Kastration freigegeben werden, ist eine Voraussetzung zur Verkleinerung der Katzenpopulation. Die Chip-Pflicht dürfte zudem der spontanen Anschaffung von Hauskatzen etwas entgegenwirken. Der Verzicht auf eine systematische Kontrolle hat den Vorteil, dass die Behörden nicht mit umfangreichen Kontrollaufgaben belastet werden, sondern

² Gemäss Art. 25. Abs. 4 TSchV müssen Tierhalterinnen und Tierhalter die zumutbaren Massnahmen treffen, um zu verhindern, dass sich ihre Tiere übermässig vermehren, vgl. https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2008/416/de#art_25.

³ Siehe <https://www.anis.ch>.

bei nicht registrierten Katzen direkt Massnahmen ergreifen können, die dem Vollzug der Bundesgesetzgebung mit der übermässigen Vermehrung von Hauskatzen, dem Artenschutz und dem Tierschutz dienen. Dadurch werden die Behörden entlastet.

Der Regierungsrat soll, abgesehen von der Chip- und Registrierungspflicht, weitere Massnahmen zur Vereinfachung des Vollzugs der Bundesgesetzgebung im Zusammenhang mit der übermässigen Vermehrung von Hauskatzen vorschlagen.

Antwort des Regierungsrates

Dass eine unkontrollierte Vermehrung von Katzen und damit eine übermässige Katzenpopulation Probleme verursacht, ist unbestritten. Gemäss Artikel 25 Absatz 4 der Tierschutzverordnung⁴ sind die Tierhalterinnen und Tierhalter in der Pflicht und müssen die zumutbaren Massnahmen treffen, um zu verhindern, dass sich die Tiere übermässig vermehren. Der Vollzug dieser Bestimmung stellt das Amt für Veterinärwesen (AVET) jedoch vor grosse Herausforderungen. Insbesondere ist zunächst in einem aufwändigen Verfahren festzustellen, ob eine Halterin oder ein Halter verantwortlich gemacht werden kann, oder ob es sich um herrenlose Katzen handelt. Im Falle von herrenlosen Katzen greift die Tierschutzverordnung nicht. Zuständig für die Umsetzung der notwendigen Massnahmen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind in diesen Fällen die Gemeinden (Art. 8 Abs. 2 Bst. a Polizeigesetz⁵). Die Herausforderung bleibt, nicht versehentlich Katzen, die jemandem gehören, einzufangen, zu kastrieren und allenfalls durch ein Tierheim zu platzieren.

Eine Registrierungs- und Chip-Pflicht für Katzen vereinfacht den Vollzug und kann dazu beitragen, die Anzahl Katzen zu dezimieren. Zudem würde sie auch die Rechtssicherheit für Tierärztinnen und Tierärzte bei der Behandlung oder nötigenfalls Euthanasie von Unfallkatzen erhöhen, da klar wäre, ob eine Katze eine Halterin oder einen Halter hat oder als herrenlos gilt. Auch Tierheime könnten Kosten einsparen, da die oft erfolglose Suche nach einer Eigentümerin oder einem Eigentümer entfallen würde und Katzen allenfalls ohne Wartefrist vermittelt werden könnten.

Die vom Motionär vorgebrachte Fokussierung auf die mögliche Behandlung einer nicht registrierten Katze durch die Vollzugsbehörden, und nicht auf die Einhaltung der Chip- und Registrierungspflicht würde auch nicht zu einem übermässigen bürokratischen Mehraufwand führen. Dies umso mehr, als mit «anis» bereits eine nationale Datenbank zur Registrierung von Katzen zur Verfügung steht und für den Kanton keine Kosten zum Aufbau und Betrieb einer Datenbank anfallen. Ob für den Kanton oder die Gemeinden bei der Einführung einer Registrierungs- und Chippflicht zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht (z.B. Registrierung der Katzenhaltenden durch die Gemeinden, Verpflichtung, Chips von tot aufgefundenen Katzen auszu-lesen, Durchführung von Verwaltungsmassnahmen zur Registrierung von Katzen), und wie hoch die Kosten dafür wären, hängt von der Ausgestaltung der entsprechenden Vorschriften ab. Grundsätzlich kann dieser Aufwand sehr tief gehalten werden, ohne dass das eigentliche Ziel der Vorschrift – Kontrolle der Katzenpopulation – dadurch gefährdet würde.

Fraglich ist allerdings, ob eine solche Regelung mit dem Bundesrecht zu vereinbaren ist und auf welcher gesetzlichen Stufe die Vorgaben zur Umsetzung erlassen werden müssten. Ebenfalls stellt sich die Frage, in welches kantonale Gesetz oder in welche Verordnung die Regelung konkret eingefügt werden könnte. Die dafür erforderlichen Abklärungen benötigen eine gewisse Zeit und es könnten dabei auch die im Kanton Aargau laufenden Umsetzungsarbeiten berücksichtigt

⁴ Tierschutzverordnung vom 23. April 2008; SR 455.1

⁵ Polizeigesetz (PolG) vom 10. Februar 2019; BSG 551.1

werden. Dessen Parlament hat am 26. März 2024 eine Motion für eine Pflicht zum Registrieren und Chippen von Katzen angenommen⁶.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat die Annahme des Vorstosses als Postulat.

Verteiler

– Grosser Rat

⁶ <https://www.ag.ch/grossrat/grweb/de/195/Detail%20Gesch%C3%A4ft?ProzId=6215494>